



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1849

(25.4.1849) Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. April 1849.

Unter Bezugnahme auf §§. 4—6 des am 2. April 1849 publicirten Gesetzes, die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend, bringt der Senat hiedurch der Bürgerschaft zur Anzeige, daß von den jetzigen rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats die folgenden in das Richtercollegium treten werden:

Herr Senator	Post,
"	Berck,
"	J. G. Iken,
"	Caesar,
"	Heineken,
"	Schumacher,
" Syndicus	Iken.

Dem Senat werden also fortan angehören:

Herr Bürgermeister	Smidt,
"	Molteniüs,
"	Meier,
"	Schumacher,
" Senator	Gildemeister,
"	Droste,
"	Albers,
"	Mohr,
"	Meier,
"	Bredenkamp,
"	Albers,
" Syndicus	Smidt.

Nach diesem Ergebniß bleiben daher mit Einschluß der jetzigen nicht studirten Senatoren, nämlich

des Herrn Senator	J. F. W. Iken,
"	Witte,
"	Wäetjen,
"	Adami,

sechszehn Mitglieder im Senat, so daß mithin die durch §. 37 der Verfassung vorgeschriebene Zahl vorhanden ist. Dagegen werden, da zufolge §. 2 des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes das Richtercollegium aus zwölf Mitgliedern bestehen muß, fünf Ergänzungswahlen für dasselbe erforderlich sein, welche nunmehr der Senat baldthunlich nach Maßgabe der darüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften veranlassen wird.

Zugleich macht er der Bürgerschaft hiedurch die Anzeige, daß in Folge des §. 11 des erwähnten die Einführung der Verfassung betreffenden Gesetzes sämtliche jetzige Mitglieder des Senats mit Einschluß der jetzigen Syndiker sich dahin entschieden haben, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Versetzung in den Ruhestand und über Ruhegehälter auf sie Anwendung finden sollen.

Sodann erklärt sich der Senat über verschiedene noch unerledigte Gegenstände in Folgendem:

1. Regulirung der Gemeindeverhältnisse im Gebiet

und

2. Gemeindeordnung für Bremerhaven.

Der Senat würde nicht weiter Bedenken tragen, auf die von der Bürgerschaft dieser Gegenstände halber gewünschten Deputationsberathungen den mittelst der Beschlüsse vom 14. März, 4. und 16. April d. J. gemachten Anträgen gemäß einzugehen, wenn er es nicht für angemessener halten müßte, daß Eine Deputation beauftragt würde, zugleich beide Gegenstände in Berathung zu nehmen und diese Berathung dann auch auf die Gemeindeverhältnisse Vegesacks auszudehnen.

Denn wenn es auch auf der einen Seite nicht zu verkennen ist, daß die städtischen Verhältnisse Bremerhavens und Vegesacks andere Rücksichten erheischen, als die ländlichen Verhältnisse des übrigen Gebiets, und daß daher selbst die Grundsätze der Gemeindeverfassungen nicht überall dieselben sein können, so darf doch auf der andern Seite nicht übersehen werden, daß in mancher Hinsicht auch wieder die nämlichen Grundsätze maßgebend sein, und allenthalben die leitenden Principien mindestens im Einklange stehen müssen, was nicht so leicht zu erreichen ist, wenn die Ausarbeitung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen verschiedenen Deputationen anvertraut wird.

Der Senat darf daher auch wohl auf die Zustimmung der Bürgerschaft rechnen, wenn er vorschlägt, zur Ausführung des §. 146 der Verfassung eine Deputation niederzusetzen, welche dann die Grundsätze der Verfassungen für sämtliche Gemeinden des Bremischen Staats zu berathen und demnächst die für diesen Gegenstand erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen haben würde. Der Deputation wird es dann überlassen bleiben, die ihr dabei etwa in Beziehung auf Vegesack und Bremerhaven nöthig scheinenden besondern Grundsätze in Vorschlag zu bringen.

3. Deputationsbericht, die Einkommensteuer und die Auflage auf Pferde betreffend.

Wenn gleich der Senat bedauern muß, daß die Bürgerschaft seinen am 13. April d. J. gemachten Anträgen nicht zugestimmt hat, so will er denselben doch, damit diese Angelegenheit erledigt werde, keine weitere Folge geben.

Indem er daher der Erklärung der Bürgerschaft vom 16. April d. J. beitrifft, wird er nunmehr die erforderliche Publication verfügen.

Ferner findet er, was

4. die durch die Verfassungsangelegenheit entstandenen Druckkosten

anlangt, diesen Gegenstand durch die Zustimmung der Bürgerschaft zu seinem Antrage vom 13. April d. J. erledigt.

5. Deputationsbericht über Erleichterung der Eigenthums- Uebertragung bei Verkoppelungen.

Den Gesetzentwurf, welchen die Deputation, der er für ihre Bemühungen seinen Dank bezeugt, vorgelegt hat, genehmigt er gleichfalls, und wird er die festgesetzten Bestimmungen zur öffentlichen Kunde bringen.

6. Zweiter Bericht der Wegbau-Deputation wegen Verbesserung der Wege im Niedervielande.

Er findet nichts dagegen zu erinnern, daß diese Deputation den von der Bürgerschaft mitgetheilten Antrag in Erwägung ziehe und darüber berichte.

7. Deputationsbericht, die Austiefung der Weser unterhalb Vegesack betreffend.

Dem Beschluß der Bürgerschaft über diese Angelegenheit tritt er bei, und wird er daher die zur Ausführung desselben erforderlichen Unterhandlungen mit den benachbarten Regierungen einleiten.

Indem er ferner

8. wegen Beseitigung des vorspringenden Bollwerks am Sonnenhof

damit einverstanden ist, daß die Finanz-Deputation diesen Gegenstand prüfe und darüber berichte, und wegen der übrigen von der Bürgerschaft am 11. April d. J. beschlossenen neuen Anträge sich seine Erklärung vorbehält, findet er sich noch zu folgenden Mittheilungen veranlaßt:

9. Weggeldserhebung zu Tenever.

Ueber diesen Gegenstand hat die Wegbau-Deputation in Folge des ihr ertheilten Auftrags den beiliegenden Bericht erstattet, welchen der Senat daher der Bürgerschaft zur Berathung empfiehlt.

10. Krahn- und Wuppen-Anstalten.

Durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. Mai v. J., dem der Senat am 30. desselben Monats beiträt, wurde dem Departement der Schlachte die zweckmäßigste Art der Nugbarmachung der Krahn- und Wuppen-Anstalten auf Ein Jahr überlassen. Das Departement der Schlachte hat diesen Auftrag ausgeführt, mit dem 1. Mai d. J. laufen aber die mit den Pächtern geschlossenen Verträge ab, dagegen dauern die politischen Zustände noch fort, welche aus einer Verpachtung dieser Anstalten auf längere Zeit ein ungünstiges Resultat für die Staatscasse befürchten lassen. Der Senat trägt deshalb darauf an:

dem Departement der Schlachte die zweckmäßigste Nugbarmachung der Krahn- und Wuppen-Anstalten auch noch für die Monate Mai, Juni und Juli bis zum 1. August d. J. zu überlassen.

11. Bauordnung.

Die Polizeidirection hat dem Senat zur Anzeige gebracht, daß an sie, als Baupolizeibehörde, kürzlich einige Anträge gelangt seien, ihre Genehmigung zur Herstellung sogenannter Familien-Häuser zu ertheilen. Diese Gebäude sollen eine solche Einrichtung erhalten, daß in denselben für eine nicht geringe Anzahl unbemittelter Familien abgesonderte Wohnungen, deren Ausgänge in einen gemeinschaftlichen Corridor gehen, und welche zusammen nur eine gemeinschaftliche zur Straße führende Hausthür haben, sich befinden. Werden derartige Gebäude gestattet, so ist zu befürchten, daß die in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, die Sittlichkeit und den Gesundheitszustand unserer städtischen Bevölkerung heilsamen gesetzlichen Bestimmungen des §. 12 der obrigkeitlichen Bauverordnung vom 17. Mai 1847 umgangen werden, und daß künftig ein Uebelstand, der augenscheinlich demjenigen, welchem man durch jenes Gesetz vorbeugen wollte, nämlich dem Entstehen bewohnter Gänge und Höfe, gleich zu achten ist, vielfach ins Leben treten und das Auskunftsmittel, welches die Gesetzgebung in den Vorschriften über Anlagen neuer Straßen zu finden gehofft, hintangeseht werden würde: sofern die Bauunternehmer wahrscheinlich es vorziehen in den Fällen, wo der Bauplan die Herstellung kleiner Wohnungen bezieht, sich der kostspieligeren Anlage von neuen Straßen zu enthalten, und vielmehr dergleichen Familiengebäude zu errichten.

Es ist zwar der Behörde gelungen, die bisher gemachten Anträge im Wege gütlicher Vorstellung zu beseitigen; allein es läßt sich nicht verkennen, daß es zweifelhaft erscheine, ob, wenn weiterhin auf dergleichen Anträgen beharrt werden sollte, die Behörde nach den Worten des oben angeführten Gesetzes befugt sei, die Erlaubniß zur Ausführung der fraglichen Bauten zu verweigern.

Der Senat hält nun dafür, daß es sich im öffentlichen Interesse empfehle, hier aus denselben Rücksichten, welche bei dem Erlasse des vorgedachten Gesetzes obgewaltet haben, ein Verbot in Bezug auf erwähnte Bauten, als Zusatz zum §. 12. Absatz 2. der Verordnung vom 17. Mai 1847 ergehen zu lassen.

Weil jedoch die Feststellung des Begriffs von Familienhäusern und die Fassung eines solchen Verbots eine sorgfältige und umsichtige Ueberlegung fordert, so trägt er darauf an, daß mit der Berathung und Berichterstattung in Betreff des angeregten

Gegenstandes eine Deputation beauftragt, inzwischen aber die Polizeibehörde ermächtigt werde, etwa vorkommende Anträge auf Errichtung von Bauten der ange deuteten Art einstweilen zurückzuweisen.

12. Gesetz die Deputationen betreffend.

In diesem am 2. April d. J. publicirten Gesetze sind die im §. 23. in Bezug genommenen Deputationen irrthümlich als die „im §. 75 unter No. 6, 8 und 18 gedachten“ bezeichnet, da augenscheinlich die im §. 75 unter No. 5, 7 und 17 darunter zu verstehen sind. Es wird daher bei einem künftigen neuen Abdruck jenes Gesetzes die Bezeichnung demgemäß zu berichtigen sein, und glaubt der Senat, um Mißverständnissen zu begegnen schon jetzt darauf aufmerksam machen zu müssen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 25. April 1849.

Bericht der Wegbau-Deputation,

über

die Weggeldserhebung zu Tenever.

In Gemäßheit übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom ^{21. März} _{2. April} 1849 hatte die Wegbau-Deputation zu untersuchen, ob bei der Erhebung des Weggeldes zu Tenever Ungleichheiten hinsichtlich verschiedener Grundeigentümer Statt finden, und erlaubt sich dieselbe jetzt, das Resultat ihrer Nachforschungen mit den nöthigen Erläuterungen in diesem Berichte vorzulegen.

Schon vor Erbauung der jetzigen Chaussée führte durch Tenever ein Steinweg, und zwar von Delrichs Vorwerk an, wo an der einen Seite der Ellener, an der andern der Osterholzer Weg in die Chaussée tritt, bis an die Dyter Moor-Brücke. Dieser Weg lag nicht etwa der Gemeinde zur Last, sondern wurde vom Staate unterhalten, der dafür ein unbedeutendes Weggeld heben ließ.

Von diesem Weggeld waren aber die Eingefessenen des Bremischen Gebiets, sowie der Aemter Ottersberg und Achim frei. Den Osterholzern kostete somit der Weg Nichts. Die Weggeldserhebung war von dem Rheder an Georg Schumacher zu Tenever verpachtet, und zwar so, daß dieser neben dem Pachtgelde (zuletzt 50 R) die Unterhaltung des Steinwegs auf seine Kosten beschaffen mußte. Nach dessen Aussage hat aber diese Einrichtung kurz nach der französischen Occupation von 1806 stillschweigend aufgehört, weil es gar viele Verdrießlichkeiten mit den französischen Behörden gab, und für die Unterhaltung des Steinwegs geschah Nichts mehr.

Als in der französischen Zeit die neue Chaussée gebaut wurde, benutzte man den durch Tenever führenden Steinweg, soweit er in der Chausséelinie lag, wo er aber nach der Dyter Moor-Brücke und nach dem Hollerdeich abbog, wurde er verlassen, die Steine herausgerissen, und die Unterhaltung des solchergestalt dechaussirten Weges (auf etwa 875 Fuß) denen überlassen, die ihn für die Folge noch zum Weg ins Moor nöthig hatten, daher er denn auch später auf gemeinschaftliche Kosten der Osterholzer, Bahrer, Hemelinger und Meyerdammer wieder gepflastert worden ist.

Den Teneverern und den Ellenern, Schövmoorern, Ellenergeestkampern, sowie den obern Osterholzern gewährte also die neue Chaussée nicht den mindesten Vortheil, weil dieselben gerade auf der Strecke, welche sie davon benutzen, um nach dem Moor zu kommen, schon vorher einen guten Steinweg hatten, der ihnen Nichts kostete. Es ist ihnen vielmehr der bedeutende Nachtheil daraus erwachsen, daß sie zuerst auf eine Länge von 875 Fuß nur einen schlechten Moor- und Sandweg und die schwierige Unterhaltung desselben und der in demselben belegenen Dyter Moor-Brücke bekamen, und daß sie nachher genöthigt wurden, diesen Weg wieder auf eigene Kosten zu pflastern und fortwährend zu unterhalten.

Dieses Verhältniß war nun die Veranlassung, daß gleich beim Anfang der Weggeldserhebung zu Tenever im Mai 1814 die Wegbau-Deputation den Erheber instruirte, sämtliche Eingeseffene von Tenever unbedingt und die übrigen Eingeseffenen von Osterholz mit Ausnahme der des unteren Dorfes, wenn sie nach dem Dyter Moore fahren, vom Weggelde frei zu lassen.

Als nachmals die Wegbau-Deputation diese in dem damaligen Orange der Geschäfte wohl ohne eigentliche Befugniß dazu ertheilte Befreiung nicht fortdauern lassen wollte, wandten sich die Betheiligten an den Senat, welcher unter dem 23. Januar 1822 im Einverständnisse mit den Repräsentanten der Bürgerschaft anordnete:

daß die Landgutsbesitzer und Eingeseffenen zu Tenever, wenn sie nach und von ihren Höfen reiten oder fahren, desgleichen die Eingeseffenen von Ellen, Ellenergeestkamp und Schövmoor, wenn sie, um für sich Torf zu holen, nach dem Dyter Moore fahren, nicht aber, wenn sie Torf nach der Stadt bringen, von der Bezahlung des Weggeldes am Weghause zu Tenever frei zu lassen seien.

Die letztere Befreiung wurde später auf sämtliche Eingeseffene von Osterholz, Kämenade, Sebaldsbrück und Bahr ausgedehnt, welche mit den Eingeseffenen von Tenever, Ellen u. s. w. eine gemeinschaftliche Strecke im Dyter Moor besitzen.

Den Grund zu dieser Befreiung gab zwar schon eines Theils das oben geschilderte frühere Verhältniß, andern Theils aber und vorzugsweise der Inhalt der Weggeldsverordnungen von 1815 und 1828, nach welchen

jedes von und nach dem Acker gehende Gespann, sowie das von und zur Weide gehende Vieh, wenn die Haushaltungsgebäude von den dazu gehörenden eigenthümlichen Ländereien durch den Wegbaum getrennt sind, von der Erlegung des Weggeldes frei sein soll.

Die Moorantheile der Osterholzer, Sebaldsbrücker und Bahrster sind nämlich erbeigenthümliche Pertinenzen ihrer Höfe und folglich eben so gut Theile derselben als die Acker und Weiden. Wenn also die Haushaltungsgebäude von dem zum Hof gehörenden Moore durch den Baum getrennt sind, so konnte für die dahin gehenden Wagen ebenso wenig, als für andere landwirtschaftliche Communicationen mit den zum Bestand der Stelle gehörenden Grundstücken die Befreiung vom Weggelde ver sagt werden.

Hiernach sind also jetzt von der Erlegung des Weggeldes am Wegbaum zu Tenever befreit,

- 1) alle Eingeseffenen und Vorwerksbesitzer von Tenever, wenn sie von und nach ihren Höfen reiten und fahren;
- 2) alle Bahrster und Osterholzer im weitesten Sinne, einschließlich der Kämena für die Verbindung ihrer Höfe mit den dazu gehörigen Moorantheilen.

Diese Befreiung gilt ganz allgemein und gleichmäßig für Alle, bei welchen die obigen Bedingungen eintreten. Ungleichheiten kommen dabei nicht vor, wiewohl es allerdings leicht demjenigen, welcher mit der Sachlage nicht näher bekannt ist, als eine Ungleichheit erscheinen kann, daß der Bahrster, welcher nach seinem Lande im Dyter Moor fährt, kein Weggeld bezahlt, während ein Osterholzer, der dort kein eigenes Land besitzt und mit gekauftem Torf den Wegbaum passirt, zur Entrichtung des Weggeldes verpflichtet ist.

Schon eher könnte es als eine Ungleichheit angesehen werden, daß einem Einwohner von Tenever, welcher auf einem für eine Reihe von Jahren gepachteten Grundstücke ein Haus gebaut und dann später in der Mahndorfer Feldmark ein Stück Land zur Weide für seine Kühe gekauft hat, die Befreiung vom Weggelde für das von und nach der Weide gehende Vieh nicht zugestanden wird.

Nach der Weggeldsverordnung, worauf er sich bisher allein berufen hat, kann derselbe freilich keine Befreiung in Anspruch nehmen, denn sein Wohngebäude ist nicht einmal sein Eigenthum und die erst vor einigen Jahren besonders angekaufte Weide kann um so weniger als dazu gehörig angesehen werden, als sie in einer andern Feldmark, ja in einem andern Lande liegt.

Mit größerem Rechte möchte er schon den Beschluß des Senats vom 23. Januar 1822 für sich anführen, nach welchem alle Eingefessene von Tenever, wenn sie von und nach ihren Höfen reiten oder fahren, vom Weggelde frei sein sollen, allein da er als bloßer Pächter doch nicht ohne Weiteres zu den Eingefessenen gerechnet werden kann, und da ihm als spätem Anbauer keineswegs dieselben Gründe das Wort reden, aus welchen sämmtlichen ältern Hofbesitzern von Tenever die Befreiung bewilligt ist, so kann er sich auch nicht auf jenen Senatsbeschluß berufen, oder es als eine Ungleichheit darstellen, daß er Weggeld bezahlen muß, wo die Eingefessenen von Tenever unter ganz verschiedenen Verhältnissen von der Entrichtung desselben freigelassen sind.

Die Wegbau-Deputation durfte sich wenigstens als bloße Verwalterin eine solche Ausdehnung einer gesetzlichen Befreiung nicht gestatten, wenn sie es auch wegen der in dem beregten Falle offenbar vorliegenden Billigkeitsgründe nur für erwünscht halten könnte, wenn sie dazu autorisirt werden sollte.

Da indeß die Weggeldserhebung zu Tenever verpachtet ist, so würden neue Befreiungen vom Weggelde ohne erheblichen Nachtheil für die Staatscasse nicht süglich vor Ablauf der dreijährigen Pachtzeit eintreten können.